

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft!

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind im Geltungsbereich dieser Verordnung der § 94 Abs. 3, § 95, § 98 Absätze 1 und 2 und § 99 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBI. I S. 713) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 36. Januar 1964

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Finanzen

R u m p f

S t o p h

Erster Stellvertreter

des Vorsitzenden

des Ministerrates

Verordnung

**über die Abschreibungen für Grundmittel und die
Bildung des Fonds für Generalreparaturen.**

Vom 30. Januar 1964

*/

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für

- a) die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und deren volkseigene Betriebe (VEB),
- b) die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehenden VEB.

II.

Abschreibungen

§ 2

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel für ihren wertmäßigen Ersatz erfolgen nach den im „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ festgelegten Abschreibungssätze für die einzelnen Inventarobjekte und entsprechend der tatsächlichen Schichtauslastung.

(2) Das „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ wird vom Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bekanntgegeben.

(3) Ergänzungen bzw. Änderungen des „Verzeichnisses der Abschreibungssätze für Grundmittel“ erfolgen durch den Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel auf Antrag der WB bzw. der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates für die direkt unterstehenden VEB. Den Anträgen sind Gutachten der Hersteller der Grundmittel bzw. der für ihren Import zuständigen Organe über die normative Nutzungsdauer beizufügen.

§ 3

(1) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel ist berechtigt, auf Antrag der WB bzw. der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates für die direkt unterstehenden VEB Sonderabschreibungen für bestimmte Grundmittel oder für Grundmittel in bestimmten Bereichen zu bestätigen,

- a) für Grundmittel, deren Einsatz oder Nutzung unter außergewöhnlichen Verschleißbedingungen

wie die Einwirkung aggressiver Dämpfe und Flüssigkeiten, Abgase, hoher relativer Luftfeuchtigkeit, Wasser und anderen erfolgt, soweit diese nicht bereits in den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 berücksichtigt worden sind,

- b) zur Sicherung der einfachen Reproduktion der Kapazitäten des Bergbaues.

(2) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel kann im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen für bestimmte Grundmittel eine leistungsabhängige Abschreibung bestätigen.

<3) Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 sind bis zum 36. April des laufenden Jahres der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel einzureichen und von ihr bis zum 36. Juni des laufenden Jahres für das folgende Jahr zu entscheiden.

<4) Sonderabschreibungen gemäß Abs. 1 Buchst. b sind bei der Planung und Abrechnung gesondert auszuweisen.

§ 4

Fremdanlagen-Erweiterungen sind von den Betrieben innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über die Fremdanlagen-Erweiterungen abzuschreiben. ■

§ 5

(1) Abschreibungen sind vom Bruttowert der Grundmittel zu berechnen mit Ausnahme der Abschreibungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b, für die die jeweilige Berechnungsgrundlage gesondert festgelegt wird.

(2) Reservegrundmittel, vermietete und verpachtete Grundmittel sowie stillgelegte Grundmittel sind gemäß Abs. 1 mit den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 abzuschreiben.

(3) Grundmittel sind abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert je Inventarobjekt erreicht.

(4) Restbuchwerte von Grundmitteln, die durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch oder Umsetzung auscheiden, sind zu Lasten der Selbstkosten zu buchen.

III.

Fonds für Generalreparaturen

§ 6

(1) Zur Finanzierung der geplanten Generalreparaturen wird ein Fonds für Generalreparaturen aus den Selbstkosten in den VEB und WB (Zentrale) gebildet, soweit dies gemäß § 9 durch den Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel angewiesen worden ist.

(2) Die Höhe der Fonds für Generalreparaturen wird auf Grund von Normativen planmäßig festgelegt. Die Normative bestimmt der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates.

<3) Aufwendungen für Generalreparaturen und für kleine Modernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen nach dem Stichtag der Generalinventur — das ist in der Regel der 36. Juni 1963 — verändern nicht den ausgewiesenen Verschleiß der Grundmittel. Aufwendungen für Generalreparaturen sind von den VEB und den WB (Zentrale) je Inventarobjekt statistisch zu erfassen.

(4) In den Fällen, in denen nach dem Stichtag der Generalinventur durch Maßnahmen der kleinen Moder-